

# Vereinssatzung ETHERNET Powerlink Standardization Group (EPSG)

---

## 1 Allgemeines

### Art. 1

Unter dem Namen EPSG (ETHERNET Powerlink Standardization Group) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz der Geschäftsstelle

Name und Sitz Ethernet POWERLINK Standardization Group  
POWERLINK-OFFICE der EPSG  
Bonsaiweg 6  
15370 Fredersdorf  
Germany

EPSG wird nachfolgend auch als Verein bezeichnet.

### Art. 2

Zweck Zweck des Vereins ist die Standardisierung, Verbreitung und Weiterentwicklung von patentfreier Technologie zur Echtzeitdatenübertragung auf IT Netzwerktechnologien z.B. für die Automatisierung.  
Der Verein verfolgt keinen Erwerbszweck.

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 3

Mitglieder des Vereins EPSG können

Mitglieder a) kommerzielle Unternehmungen, Bildungs-, Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungsinstitutionen im In- und Ausland sein.  
b) Personenvereinigungen und natürliche Personen sofern sie nicht bereits einem Mitglied lt. a) angehören.

Jedes Mitglied ist durch einen Delegierten vertreten.

### Art. 4

Beitritt Beitrittsgesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins EPSG zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### Art. 5

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- |        |   |
|--------|---|
| Rechte | <ul style="list-style-type: none"><li>• das Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung.</li><li>• die Teilnahme an Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereines (vorbehaltlich eventueller Teilnahmebeschränkungen) zu Mitgliedskonditionen. Die Mitglieder können mehrere Mitarbeitende an Veranstaltungen entsenden.</li><li>• die Inanspruchnahme der Dienstleistungen, die der Verein seinen Mitgliedern erbringt.</li><li>• die Führung des Labels: „Mitglied von EPSG“ resp. „Member of EPSG“, „Membre d'EPSG“.</li><li>• Zugriff auf Informationen des Vereins.</li></ul> |
|--------|---|

### Art. 6

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- |           |  |
|-----------|--|
| Pflichten | <ul style="list-style-type: none"><li>• Bezahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrags.</li><li>• Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, Satzung und Beschlüsse der Organe zu befolgen sowie im Rahmen der Vereinstätigkeit die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für die Einhaltung des Kartellrechts, insbesondere durch das Unterlassen wettbewerbsbeschränkender Absprachen und des unzulässigen Austauschs wettbewerbsrelevanter Informationen.</li></ul> |
|-----------|--|

### Haftung **Art. 7**

Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den Mitgliederbeitrag.

### Art. 8

Austritt	<p>Der Austritt aus dem Verein ist der Geschäftsstelle, adressiert an den Vorstand, schriftlich mitzuteilen. Er kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Das austretende Mitglied hat seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein vollständig nachzukommen. Es verliert jedes Recht am Vereinsvermögen.</p>
----------	--

Der Austritt erfolgt automatisch durch Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung.

### Art. 9

Ausschluss	<p>Mitglieder, die ihren Pflichten (Art.6) nicht nachkommen oder die in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereines und ihrer Mitglieder verstossen, können durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.</p>
------------	---

Der Vorstand informiert die Mitglieder über Ausschlüsse. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschliessend (siehe Art. 10).

Mitgliederwechsel	<b>Art. 10</b> Alle Ein- und Austritte, sowie Ausschlüsse sind der nächsten Mitgliederversammlung anzuzeigen.
-------------------	--

### 3. Organisation

	<b>Art. 11</b> Die Organe des Vereines sind:
Organe	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Mitgliederversammlung</li><li>• Der Vorstand</li><li>• Die Geschäftsführung</li><li>• Der Aufsichtsrat</li><li>• Die Rechnungsprüfer</li><li>• Die Arbeitsgruppen</li></ul>

### 4. Mitgliederversammlung

	<b>Art. 12</b> Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands statt oder wenn dies von 20% der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Themen verlangt wird. Sie sind in diesem Falle innerhalb von 2 Monaten nach dem Eingang des Begehrens durchzuführen. Eine Mitgliederversammlung kann die Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung beschliessen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens 20 Tage zum Voraus und unter Angabe der zu behandelnden Themen.
Einberufung	

	<b>Art. 13</b> Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
Zuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"><li>• Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung</li><li>• Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge</li><li>• Wahl des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Rechnungsprüfer</li><li>• Satzungsänderungen</li><li>• Behandlung von Anträgen</li><li>• Die Entlastung des Vorstands, Geschäftsführung, des Aufsichtsrats und der Rechnungsprüfer</li></ul>

Anträge	<b>Art. 14</b> Anträge werden auf der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie vom Vorstand gestellt werden oder bis zu einer Woche vor der Versammlung
---------	--

beim Vorstand eingereicht wurden.

**Art. 15**

Anfragen Anfragen sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

**Art. 16**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl vertretener Mitglieder beschlussfähig.  
 Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.  
 Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Beschlussfassung Die Beschlussfassung ist offen, sofern die Mitgliederversammlung nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.  
 Der/die Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder stimmen mit. Der/die Vorsitzende entscheidet bei Stimmengleichheit.  
 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das insbesondere die gefassten Beschlüsse enthält. Das Protokoll steht innerhalb 14 Tagen nach der Versammlung allen Mitgliedern zur Verfügung. Das Protokoll ist vom amtierenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.  
 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden 14 Tage nach Verbreitung des Protokolls durch den Protokollführer wirksam und bindend.

**5. Aufsichtsrat und Vorstand**

**Art. 17**

Aufsichtsrat Die Mitgliederversammlung kann einen Aufsichtsrat wählen. Der Aufsichtsrat besteht zumindest aus zwei Mitgliedern und maximal aus acht Mitgliedern und dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Mindestens zwei Drittel der Aufsichtsratsmitglieder und der Aufsichtsratsvorsitzende müssen EPSG Mitglieder vertreten.

Zusammensetzung Vorstand Der Vorstand besteht aus einer Person. Stellvertreter des Vorstands ist der Geschäftsführer.

**Art. 18**

Die Amtsdauer des Aufsichtsrats und des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Amtsdauer Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder ein Mitglied des Aufsichtsrats aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung, abberufen. Beschlüsse hierzu können nur erfolgen, wenn dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung steht.  
 Scheidet der Vorstand oder ein Mitglied des Aufsichtsrates während der Amtsperiode aus, so wählt der Aufsichtsrat aus dem Kreis der stimmberechtigten

Mitglieder ein Ersatzmitglied; dieses bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

- Art. 19**  
Außerordentliche Ergänzung des Aufsichtsrats  
Der Aufsichtsrat kann während der Amtsperiode aus wichtigem Grund um maximal zwei Mitglieder ergänzt werden. Diese außerordentliche Ergänzung geschieht durch Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat. Zusätzliche Mitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- Art. 20**  
Einberufung Aufsichtsrat  
Der Aufsichtsrat wird vom Aufsichtsratsvorsitzendem oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Aufsichtsrats einberufen. Er tagt zweimal pro Jahr oder bei dringendem Bedarf.
- Art. 21**  
Beschlussfassung Aufsichtsrat  
Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Der Aufsichtsratsvorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Über jede Aufsichtsratsitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben.
- Art. 22**  
Zuständigkeit Aufsichtsrat  
Der Aufsichtsrat überwacht die Einhaltung der Vereinsziele durch den Vorstand und die Geschäftsführung.  
  
Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte zuständig, die nicht durch die Satzungen oder Geschäftsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.
- Zuständigkeit Vorstand  
Er verfolgt die strategische Ausrichtung und legt die Schwerpunkte der Vereinstätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks fest.  
Er bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor und stellt ihr entsprechende Anträge.  
Der Vorstand ist zusammen mit dem Geschäftsführer dem Aufsichtsrat zu jeder Aufsichtsratsitzung reportpflichtig.
- Art. 23**  
Geschäftsordnung  
Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung.

## 6. Geschäftsführung

- Art. 24**  
Geschäftsführung  
Die Geschäftsführung ist verantwortlich für das Management des Vereins gemäß Statuten, Beschluss und Richtlinien der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

#### **Art. 25**

Die Geschäftsführung besteht aus Vorstand und Geschäftsführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand berufen.

## **7. Rechnungsprüfung**

#### **Art. 26**

Rechnungsprüfer Zur Prüfung der Rechnung wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre.  
Anstelle der Rechnungsprüfer kann die Mitgliederversammlung auch eine anerkannte Treuhandgesellschaft wählen.

## **8. Arbeitsgruppen**

#### **Art. 27**

Arbeitsgruppen Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Die Arbeitsgruppen erhalten vom Vorstand einen schriftlichen Auftrag, der die Zielsetzung und Rahmenbedingungen regelt.  
Der Vorstand kann Arbeitsgruppen jederzeit wieder auflösen.

## **9. Zeichnungsberechtigung**

#### **Art. 28**

Zeichnung Zeichnungsberechtigt ist der Vorstand gemeinsam mit dem Geschäftsführer..

**Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.**

## **10. Finanzielles**

#### **Art. 29**

Mittel Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Zuwendungen und Umlagen nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung aufgebracht.

#### **Art. 30**

Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr/Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Art 31**  
Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## 11. Publikationsorgane

**Art. 32**  
Medien Die Mitgliederversammlung kann eine geeignete Fachzeitschrift als Publikationsorgan für Mitteilungen des Vereines bestimmen.  
Der Verein unterhält eine eigene Web-Site.

## 12. Schlussbestimmungen

**Art. 33**  
Auflösung Die Auflösung des Vereines beschliesst eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vermögens.

**Art. 34**  
Redaktionelle Änderungen Redaktionelle Änderungen der Satzung, die von einer Behörde verlangt werden sollten, kann der Vorstand selbständig beschließen und anmelden. Die Änderungen sind in jedem Fall der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorzulegen.

**Art. 35**  
Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung am 07.06.2013 in Kraft und löst die Satzung vom 01.04.2008 ab.